

00SV/24/026

Informationsvorlage
Stadt Burg Stargard
öffentlich

Anpassung Vergnügungssteuersatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum</i> 06.03.2024
<i>Bearbeitung:</i> Tilo Lorenz	

Beratungsfolge

<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>
18.03.2024	Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard	Vorberatung
09.04.2024	Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard	Anhörung

Sachverhalt

Durch einen Unternehmer wurde der Bürgermeister auf die schwierige Lage der Betreiber von Vergnügungsstätten / Spielhallen angesprochen. Seinerseits besteht das Interesse, eine vorhandene Spielhalle in Burg Stargard zu übernehmen, allerdings nicht zu den aktuell geregelten Konditionen. Eine Betreibung einer Spielhalle mit einem Steuersatz von 15 % des Einspielergebnisses sei wirtschaftlich nicht darstellbar.

Dementsprechend soll dahingehend beraten werden, ob für die Mitglieder des Finanzausschusses eine Absenkung des Steuersatzes etwa auf 10 % des Einspielergebnisses in Frage kommt.

Die Einnahmen aus Vergnügungssteuern beliefen sich im Jahr 2023 auf knapp 40 T€.

Rechtliche Grundlagen

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern, KAG M-V

Finanzielle Auswirkung

keine

Anlage/n

1	Vergnügungssteuersatzung mit Anlagen (öffentlich)
---	---